Donnerstag, den 8. Juni.

Thorner  Zeitung.

Nro. 133. Erscheint täglich Morgens mit Ausnahme des Montags. — Pränumerations-Preis für Einheimische 25 Sgr. — Auswärtige zahlen bei den Königl. Post-Anstalten 1 Thlr. — **Inserate** werden täglich bis 3 Uhr Nachmittags angenommen und kostet die vierspaltige Zeile gewöhnlicher Schrift oder deren Raum 1 Sgr. 3 Pf. 1871.

Telegraphische Depesche

der Thorner Zeitung.

Angekommen den 7. Juni 1 Uhr Nachmittags.

Versailles, d. 6. Juni. Nationalversammlung. Quertier legt einen Anleihe-Gesetzentwurf auf 2½ Milliarden vor, um damit einen Theil der Kriegskosten zu bezahlen und das im Voranschlage aufgestellte Deficit zu decken.

Paris, d. 6. Juni. Herzog von Aumale ist aus der Normandie gestern in Houdan eingetroffen und begab sich nach St. Germain.

Tagesbericht vom 7. Juni.

— Die „Kreuz-Zeit., die Nord. Zeit. und auch die Provinzial-Corresp.“ haben wie wir bereits gemeldet, den deutschen Reichstag angegriffen. In den Verhandlungen über das Petitionsrecht der Bürger incl. der Postbeamten, in den Beschlüssen über Elsaß und Lothringen und in dem Antrag einer großen Zahl von Mitgliedern des Reichstags, den Landwehrleuten und Reservisten aus der Kriegsentschädigung durch Darlehn oder einmalige Gaben Unterstützung zu gewähren, hat die „Provinzial-Correspondenz“ den Grund zu ihren schweren Anklagen gefunden. Wenn man den Verlauf der Streitigkeiten und die Art und Weise, wie sie besonders in der Elsaß-Lothringer Angelegenheit behandelt sind, näher betrachtet, so kommt man bald zu der Ueberzeugung, daß es sich bei dem ganzen Zorn eigentlich nur um die Dotation für die Landwehrleute und Reservisten handelt. Gegen diesen vom Reichstag angenommenen Antrag wird auch der weitaus schwerste Vorwurf gerichtet. Denn daß der Vorwurf, Lockerung der Zucht der Armee, in dem Munde derer, die ihn hier machen, etwas ganz Anderes und Schlimmeres bedeutet, als der von Eingriffen in die Verwaltung, darüber können wir in Altpreußen uns nicht täuschen, da wir die Zeit des Conflictes mit durchgemacht haben. Daß es also Ernst ist mit dem Widerstande gegen die Dotation der Landwehrleute und Reservisten, und daß dies der eigentliche Conflictsgegenstand ist, darüber kann kein Zweifel sein. Folge soll diesem Beschluß des Reichstags nicht gegeben werden, so vorsichtig er auch seitens der Antragsteller gefaßt ist. Denn unter den Vorwürfen, die man ihm macht, ist auch der, daß er „unerfüllbare Hoffnungen“ bei der Landwehr erwecke. Unerfüllbar der Summe nach, die dabei aufgewendet werden müßte, davon kann im Angesicht der von Frankreich zu leistenden Entschädigung ja gar keine Rede sein, denn die höchsten Forderungen, von denen bis jetzt überhaupt nur gesprochen ist, haben noch nicht die Summe von 10 Millionen Thalern erreicht. Der Reichstag hat aber gar keinen bestimmten Plan aufgestellt, sondern hat an die Regierung nur die Aufforderung gerichtet, eine Vorlage zu diesem Zwecke zu machen. Wenn also die Hoffnungen unerfüllbar sind, so sind sie es nur deshalb, weil man sich nicht dazu verstehen will, den Männern, die aus dem bürgerlichen Leben für den Feldzug herausgerissen sind und deren Leistungen die höchsten Erwartungen übertroffen haben, zu ihrer Wiedereinrichtung in ihren bürgerlichen Verhältnissen eine ähnliche Hülfe zu gewähren, wie man sie den Berufssoldaten, den Offizieren, durch die Retablissementsgelder gewährt hat. Und doch ist es mindestens ebenso billig, volkswirthschaftlich aber noch viel wichtiger, den kleinen Wirthschaften durch eine solche Unterstützung wieder aufzuhelfen, die durch das Einziehen des Familienhauptes zum Kriegsdienst schwer gelitten haben, als den Offizieren Retablissementsgelder für eine neue Ausstattung zu gewähren. Aber auch ohne besondern Antrag würde der Reichstag zu der Behandlung dieser Frage gekommen sein, da eine Reihe von Petitionen an ihn gerichtet sind, in welchen die Forderung einer angemessenen Unterstützung der aus dem Kriege zurückgekehrten Bürger gestellt ist. Eine dieser Petitionen und zwar die von Landwehrleuten aus Köln, welche selbst den Krieg mitgemacht haben, geht noch einen Schritt weiter. Mit dem Gesetz in der Hand weisen diese Landwehrleute nach, daß sie über die Bestimmungen des Gesetzes hinaus zum Kriegsdienst herangezogen sind. „Noth kennt kein Gebot!“ Das ist wahr. Wenn das Vaterland in Gefahr ist, so muß man Hilfe nehmen, wo man sie findet. Aber wenn man jeden Bürger für eine außerordentliche Leistung, bestehe sie nun in einer Lieferung oder in persönlicher Arbeit, zu der er den allgemeinen Gesetzen nach nicht verpflichtet ist, in einem solchen Falle entschädigen muß, so muß doch auch für diese über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehende Leistung der Landwehrmänner einen Anspruch auf Entschädigung gewähren. Wenn die Regierungen, vor allem aber die preußische, sich diesen Rechtspunkt klar gemacht haben, so werden sie sich doch wohl bedenken, aus der Landwehr-Entschädigung einen neuen Conflict entstehen zu lassen.

Deutscher Reichstag.

50. Plenarsitzung am 6. Juni.

Tagesordnung: Fortsetzung der zweiten Lesung des Militärpensionsgesetzes §§ 39—44 handeln von den Bewilligungen für Hinterbliebene. — Auf Antrag des Abg. Herz erhält § 39 nachstehende etwas veränderte Fassung: „Hinterläßt ein pensionirter Offizier oder im Offizierrange stehender Militärarzt eine Wittwe oder eheliche Decendenz, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. Die Zahlung für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmignng der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Contingents auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. Der über den Sterbemonat hinausgewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.“ — § 40 gelangt unverändert zur Annahme, § 41 lautet in der Regierungsvorlage: „Den Wittwen von denjenigen Offizieren und im Offizierrange stehenden Militärärzten der Feldarmee, welche a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später, gestorben sind; b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorben sind, werden besondere Beihilfen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, gewährt, und zwar den Wittwen der Generale im Betrage von 500 Thlr., den Wittwen der Stabsoffiziere 400 Thlr., den Wittwen der Hauptleute und Subalternoffiziere 300 Thlr. jährlich. Dieselben Beträge empfangen die Wittwen der Aerzte nach Maßgabe des Militärranges derselben. Die mittels Charactererhöhung erworbene Charge wird hierbei der mit einem Patent verliehenen Charge gleich erachtet.“

Der Ilau.

Eine Skizze aus dem galizischen Volksleben.

(Schluß.)

Von zarter Kindheit an ein patriarchalisches, einfaches Leben gewöhnt, betrachteten sie den modernen Luxus, dem sie sich in jüngster Zeit nicht ganz entziehen konnten, als ein fremdes, ihnen gleichsam aufgedrungenes Element, das man allenfalls toleriren, dessen Verlust aber keineswegs schwer fallen kann. Meine Frau, die wohl mehr als die Mutter mit dem Tande und den Eitelkeitsbedürfnissen der Neuzeit vertraut war, besaß aber schon einen so hohen Grad von Bildung, daß sie die Schattenseiten dieses sogenannten verfeinerten Lebens nur zu sehr einsah. Sie erlangte auch ein gewisses Selbstbewußtsein und ein Gefühl eigener Würde, die sie gegen das Urtheil des gewöhnlichen Haufens gleichgültig machte, welcher den Werth des Menschen nur nach dem äußeren Prunk in Kleidung und Behausung schätzte. Ja, sie machte sich sogar im Stillen über manche Leiden und Freuden ihrer neueren Bekannten lustig, die sie als kleine Kinder betrachtete, denen ihr Spielzeug derartige Empfindungen verursachte. Die auferlegten Beschränkungen machten auf sie gar keinen Eindruck, sie bedauerte nur die Kränkung des Vaters, der zur Unthätigkeit verdammt wurde und dessen jüdisch-patrizischer Stolz einen vernichtenden Stoß erhalten hatte. Um aber den Vater nicht so ganz ohne Beschäftigung zu lassen, schlug sie vor, sämmtlichen Schmuck und den kostbaren Flügel zu verkaufen, deren Erlös, mehrere tausend Gulden, zum Betriebe eines mäßigen Geschäftes dienen möchte. Der Vater wies diesen Antrag beharrlich zurück und war sogar einiger Maßen entrüstet, daß man ihn der Annahme eines solchen Opfers fähig halten konnte.

Achtzehn Monate sind seitdem bis heute verflossen, während welcher Zeit die Blauweiß'sche Familie ein monotones, aber zufriedenes Leben führte. Meine Frau ertrug ihr individuelles Schicksal mit einem wahren Stoicismus. „Mein jugendliches Temperament obsiegte selbst über Liebe und Sehnsucht,“ schrieb sie mir, „und nie konnte ich daran glauben, trotzdem daß alle Zeichen dafür sprachen, wir würden für alle Ewigkeit getrennt bleiben, vielmehr betrachtete ich meinen jetzigen Zustand als Intervall, und Vorbereitung für ein dauerndes, glückliches Familienleben.“

Auch der Schwiegervater stellte sich munter u. guter Dinge, um den Seinigen keinen Kummer zu verursachen. Er saß einen großen Theil des Tages über Talmudtraktate, besuchte jeden Tag Morgens und Abends ein Privatbethaus, wo man ihn mit den höchsten, synagogalen Ehrenbezeigungen jetzt um so mehr überhäufte, als man mit seinem Schicksale Mitleiden hatte und sich bemühte, ihn seinen Glückswechsel nicht fühlen zu lassen. Aber seine Zufriedenheit war nur eine äußere, erkünstelte, im Inneren war er durch und durch verwundet, seine Geisteskräfte wurden immer mehr und mehr abgestumpft und sein sonst so fester Wille, seine Energie schwanden mit jedem Tage.“

So weit aus Goldstein's Berliner Tagebuch. Die ferneren Schicksale der Hauptpersonen dieser Skizze bis zum Jahre achtzehnhundert neun und fünfzig, in welchem wir sie bei der Kartschma frühstückend verlassen haben, bieten in ihren Einzelheiten kein besonderes Interesse, und wir wollen dieselben nur in allgemeinen Umrissen und gedrängtester Kürze hier als Conclusum mittheilen.

Nachdem Goldstein das eben betreffs seiner Familie Erzählte erfuhr, sah er sich in Berlin um, ob und auf welche Weise er daselbst sich eine anständige Familienexistenz verschaffen könnte. Er fand zu seiner größten Zufriedenheit von vielen Seiten ein entschiedenes Entgegenkommen. Man rieth ihm eine Privatschule, bezugsweise ein Pensionat zu gründen, versprach ihm Zöglinge zu geben und zeigte ihm eine gegründete Aussicht auf eine reine Revenüe von circa zweitausend Thalern jährlich. Es bot sich sogar eine polnisch-katholische Familie aus der Provinz, die mit der, bei welcher er Unterricht erheilte, in Freundschaft lebte, an, ihm zwei Knaben in Pension zu geben. Sie hätte, sagte sie, die Ueberzeugung, daß die Kinder bei Goldstein weniger in ihrer Religiosität und ihrem Patriotismus gefährdet werden, als bei einem deutschen Katholiken.

Goldstein schrieb sofort an seine Frau, daß sie nach Berlin kommen möchte, wo sie ein ihr mehr zusagendes Leben, als in Galizien führen und ihre Nachkommen eine bessere Erziehung genießen würden. Trotz alles Sträubens der Eltern, trotz ihrer eigenen, nur zu sehr wehmüthigen Empfindung, sich von denselben zu trennen, wankte Sara keinen Augenblick, dorthin zu gehen, wohin ihre heilige Pflicht als Gattin sie rief, nur wollte sie die Hinreise bis nach den Herbstfeiertagen verschieben, um ihren Eltern nicht in diesen so heiligen und feierlichen Tagen den herben u. erschütternden Schmerz der Trennung zu bereiten.

Nach einigen Wochen aber erhielt Goldstein von dem Grafen, dem er seinen freudigen Schicksalswechsel mitgetheilt hatte, ein Schreiben, worin er ihn dringend bat, mit der Hinnahme seiner Frau sich ja nicht zu beeilen; er hätte, schrieb er, einen Plan, der in jeder Hinsicht dem einer Großlehrerstelle vorzuziehen sei.

Es dauerte auch nicht lange, da kam der Graf selbst nach Berlin, theilte Goldsteinen mit, daß die Aerzte der Gräfin, die fast immerwährend kränkelte, den Aufenthalt in dem italienischen, wärmeren Klima dringend anempfohlen, wohin er sie eben begleitet hatte; natürlich aber konnte er nicht lange von dort fern bleiben u. die Gräfin allein lassen. Bis jetzt hatte er selbst seine großen Güter administrirt und war gegenwärtig in Verlegenheit einen verläßlichen Stellvertreter zu finden. Er ersah aber aus Goldsteins Briefen und überzeugte sich persönlich noch mehr, daß derselbe zufolge seiner naturwissenschaftlichen Studien sich die Theorie der rationellen Landwirthschaft genügend zu eigen gemacht hatte, wie auch, daß er durch den Umgang mit der russisch-polnischen Adelsfamilie, das Polnische noch geläufiger als vorher sprach und schrieb. Er trug ihm daher die Administratorstelle, mit einem bedeutenden Gehalte, das auch für später zur besten Erziehung seiner Kinder hinreichen dürfte, an, was Goldstein auch dankbar und freudig annahm.

Goldstein versah zur größten Zufriedenheit sowohl der Landleute, als des Grafen, während fünf Jahre sein ihm anvertrautes Amt. Im Jahre 1859, als der italienisch-österreichische Krieg ausbrach, kehrte der Graf mit der Gräfin, die wirklich vollständig hergestellt war und ihren Gatten mit zwei hübschen Kindern beschenkt hatte, nach Galizien zurück. Er beließ aber nach wie vor Goldstein in seinem Amte.

— Frhr. v. Ketteler (Paderborn) beantragt, dem letzten Satze vorzusetzen: „Die gleichen Beträge erhalten die Eltern, deren Ernährer die obengenannten Offiziere oder im Offizierrang stehenden Militärärzte waren"; v. Bonin: hinter „im Wittwenstande bleiben" einzuschalten: „und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr." — Nach längerer Debatte wird die Beschlußfassung über den Antrag v. Ketteler bis zu der über § 94 ausgesetzt, welcher von der Unterstützung der Hinterbliebenen der Soldaten handelt und darauf der § 41 mit dem Amendement v. Bonin angenommen. — § 42 sichert den Offizierskindern bis zum vollendeten 17. Lebensjahre ein Erziehungsgeld von 50 Thlr. und wird mit einem Amendement v. Bonin, welches den auch mutterlosen Kindern 75 Thlr anweist, angenommen. — Hinter § 42 wird auf Antrag v. Bonin ein neuer § eingeschaltet: „Die Zahlung der im § 41 und 42 bezeichneten Beihilfen erfolgt monatlich im Voraus. Die Beihilfen werden vom Ersten desjenigen Monats an gewährt, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt." — § 43. Gleichstellung der Angehörigen nach einem Feldzuge Vermißter mit denen von Gefallenen, wird unverändert angenommen. — In § 44, welcher der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents die Entscheidung darüber zulegt, ob ein Dienstunfähiger als Kriegs- oder Friedensinvalide zu behandeln ist, wird auf Antrag v. Bonin die Zulassung des Rechtsweges eingefügt. — §§ 45 und 46 kommen mit einem Antrag v. Bonin zur Annahme.

§§ 47—54 handeln von der kaiserlichen Marine. Im Allgemeinen sind die Offiziere der Marine denen des Landheeres gleichgestellt. § 49 bestimmt, daß bei ostasiatischen Expeditionen die Dienstzeit vom Tage des Abgangs aus dem Ausrüstungshafen bis zum Tage der Rückkehr in die Nordsee, ebenso bei Indienststellungen, bei welchen mindestens 13 Monate außerhalb der Ost- u. Nordsee zugebracht werden, diese Dienstzeit bei Pensionirung doppelt angerechnet wird. — v. Bonin beantragt statt „Ost- und Nordsee" zu sagen: „europäische Gewässer." — Kriegsminister v. Roon bittet den Antrag abzulehnen. Ost- und Nordsee sind bestimmt abgegrenzte Gebiete, bei den „europäischen Gewässern" müßte man jedesmal erst den Breitegrad festsetzen. — van Freeden. Die geographischen Gewässer sind geographisch ebenso genau abgegrenzt, das Mittelmeer nicht schlimmer zu befahren, als Nord- und Ostsee. — Schmidt (Stettin) findet es bedenklich eine Friedens-Indienststellung von 13 Monaten schon doppelt anzurechnen, da in diesem Falle gar kein Unterschied von dem viel beschwerlicheren Kriegsdienst existirt. Das Amendement v. Bonin wird abgelehnt. — § 51 sichert den durch außerordentliche klimatische Einflüsse invalide gewordenen Seeoffizieren die Pensionserhöhung, den Hinterbliebenen der aus diesem Anlasse Gestorbenen die gesetzlichen Beihilfen. Ein Amendement will auch den Folgen einer militärischen Action diese Beneficien sichern; es wird genehmigt, ebenso ein andres des Abg. van Freeden, welches den Schiffbruch mit hineinzieht. — § 53, Berechnung der pensionsberechtigen Dienstzeit, erhält auf Antrag van Freeden's einen Zusatz, nach welchem denjenigen Offizieren, welche früher in der Handelsmarine dienten, ihre frühere Fahrzeit vom 18. Lebensjahre an angerechnet wird. — § 55 und 56 enthalten die Schlußbestimmungen des ersten Theils mit einem Zusatz, der den Lootsen, Kommandeuren und Ober-Lootsen, welche nur während des Krieges in der kaiserlichen Marine beschäftigt werden, ebenfalls Pensionsberechtigung zugesteht.

Der zweite Theil der Vorlage von der Versorgung der Militärpersonen der Unterklassen, sowie deren Hinterbliebenen. Die §§ 57—63, allgemeine Bestimmungen, 64—69, Normirung der Pension, geben zu keiner Debatte Veranlassung.

Die §§ 70—73 setzen die Pensionszulage fest. § 70 lautet: Unteroffiziere und Soldaten, welche durch Verwundung vor dem Feinde ganz invalide geworden sind, erhalten eine Verwundungszulage von 2 Thlr. neben der Pension." — v. Bonin beantragt: statt: „durch Verwundung vor dem Feinde" zu setzen: „nachweislich durch den Krieg" und statt „Verwundungszulage" zu setzen „Pensionszulage" — Bundescommissar Hauptmann von Plötz erklärt sich gegen das Amendement. In den Verhältnissen liege der Unterschied zwischen der Offiziers- und Soldatenpension begründet, denn wenn man die authentischen Verlustlisten ansehe, werde man zu dem Schlusse kommen, „daß das Ehrgefühl bei den Offizieren in viel höherem Grade wach ist, wie bei den Soldaten" (Große Entrüstung!) Es sei eine unbestrittene Thatsache, daß, während beim Ausrücken ins Feld auf je 50 Mann ein Offizier kommt, schon auf ca. 20 Mann ein verwundeter oder todter Offizier zählt. Ebenso habe man notorisch in den Lazarethen stets eine unverhältnißmäßig große Anzahl verwundeter und eine unverhältnißmäßig kleine Anzahl kranker Offiziere gegenüber den Mannschaften gefunden. (Murren!) — Dr. **Wehrenpfennig**. Der Herr **Bundescommissar** habe wohl seinen Ausspruch nicht gehörig bedacht, sonst hätte er gewiß nicht den größten Theil unsres Heeres, von dessen Großthaten Aller Herzen erfüllt sind, so schwer verunglimpft. Wenn sich mehr kranke Offiziere wie Soldaten in den Lazarethen befanden, so sei das ganz natürlich; der Offizier habe eben viel mehr Gelegenheit, seine Kräfte zu erhalten und zu restauriren. — Kriegsminister v. Roon. Ich bedaure den kurzen Ausdruck des Herrn v. Plötz, muß aber doch darauf hinweisen, daß die von ihm behauptete Thatsache nicht bestritten werden kann (Bewegung). Wir sind leider noch nicht so weit, daß wir auch den letzten Mann zum Offizier befördern können, theils wegen der geringeren Intelligenz, theils wegen anderer fehlender Eigenschaften. — v. Mallinckrodt wünscht nicht, daß zwischen Kriegs- und Friedens-Invaliden ein Unterschied gemacht werde. Scheinen die angegebenen Pensionssätze zu niedrig, nun gut, so solle man sie erhöhen. — Miquel bedauert lebhaft die vom Bundescommissar angestellte Untersuchung, bei welcher Klasse der Armee das Ehrgefühl am lebhaftesten ist, aber darüber dürfe man nicht die vorliegende Sache vergessen. Die Volksvertretung habe die heilige Pflicht dafür zu sorgen, daß die Invaliden des Krieges mit hinreichendem Auskommen ausgestattet werden, daß man nicht mehr die Schmach erlebe, die Invaliden mit der Drehorgel betteln gehen zu sehen. Und da müsse er sagen, die im Gesetze vorgeschlagenen Sätze sind viel zu niedrig; die reiche Kriegsentschädigung gebe die Mittel, die Pensionen zu erhöhen, andernfalls würde der Reichstag mit Freuden einen Steuerzuschlag bewilligen. — Nachdem noch Lasker darauf hingewiesen, daß der verhältnißmäßig größere Verlust an Offizieren aus deren Eigenschaft als Berufssoldaten resultire, wird das Amendement v. Bonin mit großer Majorität angenommen.

§ 71 setzt eine Verstümmelungszulage von 6 Thlr. monatlich für den Verlust eines Gliedes aus; er gelangt mit einem redactionellen Amendement zur Annahme, während eine vom Grafen Kleist beantragte Resolution, welche den Reichskanzler auffordert, den Militärpersonen der Unterklassen sowie deren Hinterbliebenen im Falle der Bedürftigkeit die Pensionserhöhungen der Offiziere zu bewilligen, abgelehnt wird.

§§ 72—76 kommen ohne Debatte zur Annahme, zu § 77 (Einstellung ganz Invalider in Invalidenhäuser 2c.) wird beschlossen, daß dies nur mit deren Bewilligung geschehen kann. —

Die §§ 78—92 geben zu keiner Discussion Anlaß u. werden mit unwesentlichen redactionellen Aenderungen genehmigt.

§§ 93—97 regeln die Bewilligungen für die Hinterbliebenen § 93 gewährt den Wittwen von im Kriege oder in Folge desselben verstorbenen Soldaten oder in Folge von klimatischen Einflüssen gestorbenen Matrosen besondere Unterstützugen, so lange sie im Wittwenstande verbleiben. Das Haus setzt hinzu: und im Falle der Wiederverheirathung noch auf 1 Jahr.

§ 94 normirt diese Unterstützungen für die Wittwen der Feldwebel und Unterärzte auf 9 Thlr., der Sergeanten und Unteroffiziere auf 7 Thlr., der Gemeinen 5 Thlr., der unteren Militärbeamten und des Schiffspersonals bei einem Einkommen von 215 Thlr. und darüber auf 9 Thlr., bei 140 bis 215 Thlr. auf 7 Thlr., bei 140 Thlr. auf 5 Thlr. monatlich.

§ 95 setzt jedem der hinterlassenen Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre ein Erziehungsgeld von 3½ Thlr. monatlich aus. Inmitten der Debatte wird die Berathung abgebrochen und auf morgen Vormittag 11 Uhr vertagt. T.-O.: Fortsetzung der heutigen Berathung, erste und zweite Lesung der Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts als oberster Gerrichtshof für Elsaß-Lothringen, dritte Lesung der Entschädigungsgesetze. Schluß 3½ Uhr.

Deutschland.

Berlin, den 6. Juni. **Protestanten-Adresse an Döllinger.** Das „Nordd. Protestantenblatt" veröffentlicht ein Protestanten-Adresse an Döllinger, welche von Braunschweig und Wolfenbüttel ausgeht und von einer Anzahl namhafter Männer unterschrieben ist. Dies ist wohl die erste ermuthigende Zuschrift von Protestanten, welche der greise katholische Theologe erhält. Sie stellt sich denn auch vornehmlich auf den politischen Boden. Döllingers Warnung vor der Gefahr, welche die Unfehlbarkeits-Erklärung für das neue deutsche Reich in sich schließe, ist der Punkt gemeinsamer Gesinnung und Sorge, in welchem sich diese protestantischen Patrioten mit dem gelehrten katholischen Patrioten und dessen Anhänger begegnen. Nebenbei spenden sie dem jungen König von Bayern ein vielleicht nicht ganz verdientes, aber darum doch nicht unangebrachtes Lob.

— **Das zehnte Verzeichniß der Petitionen** welche beim Reichstage eingegangenen, weist abermals 45 Nummern auf. Außer den stereotypen Bittschriften um Wiedereinsetzung des heiligen Vaters in seine entschwundene Herrschaft und um Wiedereinführung der Wanderbücher für Handwerksgesellen stoßen wir auf eine ziemlich beträchtliche Reihe von Petitionen, welche durch frühere Beschlüsse des Reichstags bereits ihre Erledigung gefunden haben. Es gehören dahin die Wünsche auf höhere Entschädigung für geleistete Kriegsfuhren, um Entschädigung der aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen, um Erstattung des vollen Betrages der durch Unterstützung der Familien einberufener Wehrmänner u. s. w. u. s. w. Ein Photograph in Bremerhaven verlangt, den zu Kriegsdiensten einberufenen Wehrmänner als Nationaldank eine Vergütung von 15 Sgr. pro Tag ihrer Abwesenheit von Heimath und Beruf auszuzahlen. Der Magsstrat zu Mehlsack bittet, seine Kommune für die in den Jahren 1806—13 für die französische Armee in Höhe von 263515 Thlr. 13 sgr. 4 Pf. gemachten Ausgaben aus der jetzt von Frankreich zu zahlenden Kriegskontribution angemessen zu entschädigen. Eine Petition aus Köln bittet, 1) den Bundesrath zur Erklärung darüber zu veranlaßen, ob es mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen war, daß die ältesten Jahrgänge der Landwehr in [illegible] Land geführt wurden, und 2) zu veranlassen, daß diesen Mannschaften aus den französischen Kriegskosten eine angemessene Entschädigung gewährt werde. Auch mehre Gesuche um Entschädigung für die Entwerthung und Beschädigung der Grundstücke in Festungsstädten während des letzten Krieges liegen vor. — Damit dem bittern Ernst auch der Scherz nicht fehle, protestirt Hr. Leonhard Benecke, früher Zuckerbäcker in Berlin, der aber schon lange müde geworden, für die leckern Bourgeoismäuler Zuckerbretzel zu backen, und sich deshalb National-Oeconom nennt, besagter Hr. Benecke protestirt gegen den ihm gewordenen Bescheid daß eine von ihm eingebrachte Petition zur Erörterung im Plenum nicht nütze sei, legt dieselbe nochmals vor und beantragt, dieselbe ihrem Sinne nach zu behandeln Das wird denn wohl auch geschehen!

— **Enthüllung des Denkmals Fridr. Wilh. III.** Es ist, wie schon gemeldet wurde, beschlossen worden, am 16. Juni, in unmittelbarem Anschluß an den festlichen Einzug der rückkehrenden Truppen, die Enthüllung des Denkmals Königs Friedrich Wilhelm III. stattfinden zu lassen. Da die Feier hierdurch nothgedrungen einen lediglich militärischen Character annehmen muß, so ist die früher ernannte Immediatcommission für die Enthüllung des Denkmals, gegenwärtig nicht wieder in Funktion getreten. Wie die „N. P. Ztg." hört, wird aus Veranlassung der Enthüllung auch eine Ordensverleihung, namentlich an solche Personen stattfinden, welche unter dem hochseligen König in Civil- oder Militärdienst gewesen sind.

— **Das deutsche Centralcomité** hat bis zum 1. d. M. eine Einnahme von 4,247,000 Thaler gehabt, wovon zu Invalidenzwecken von Gebern 856,000 Thaler bestimmt waren. Der Cassenbestand betrug 345,000 Thlr., von welchem aber noch ein erheblicher Beitrag für die zu bezahlenden Rechnungen in Abzug zu bringen ist. Die Kaiserin von Rußland hat bei ihrer Anwesenheit in Berlin das Centralcomité mit 1000 Thlr. beschenkt.

— **Für die Rückbeförderung** der Armee in die Heimath ist seitens des Staatsministeriums beschlossen worden, daß zu militärischen Transporten eingleisige Bahnen mit nicht mehr als 5, zweigleisige mit nicht mehr als 7 Zügen täglich in jeder Richtung in Anspruch genommen werden sollen. Es war hierfür die Erwägung entscheidend, daß diese Belastung mäßig genug bleibe, um nicht allein die Beibehaltung der wichtigeren durchgehenden Züge für den Personenverkehr zu gestatten, sondern auch den Güterverkehr in erheblichem Umfange aufrecht zu erhalten.

— **Die Berufung der Pronziallandtage**, welche bekantlich auf den 11. d. M. festgesetzt, wird bei der gegenwärtigen Lage der Reichstagsverhandlungen nicht stattfinden können.

— **Die preußische Bank** hat nunmehr den definitiven Beschluß gefaßt, ihre Wirksamkeit auch auf Elsaß und Lothringen auszudehnen und in Straßburg, Mühlhausen und Metz Commanditen mit den ausgedehntesten Befugnissen zu begründen. Der Bankpräsident v. Dechend wird sich der „B. B." zufolge in den nächsten Tagen an Ort und Stelle begeben, um die erforderliche Organisation in allen Einzelnheiten zum Abschluß zu bringen.

Ausland.

Frankreich. National-Versammlung in Versailles am 5. d. Mts. Auf der Tagesordnung steht die Prüfung der Wahlen der Prinzen von Orleans. Zunächst ergreift Thiers das Wort: Ich habe mehrere Stunden lang der Sitzung der Commission beigewohnt, welche zugleich mit mir sich dafür ausgesprochen hat, daß es unmöglich, heute einen Beschluß über diesen Gegenstand zu fassen, welcher eine so gewichtige Verantwortlichkeit mit sich führt. Es ist die Anberaumung einer neuen Sitzung nothwendig, um uns hierüber zu verständigen, ob wir diese Verantwortung überhaupt auf uns nehmen können. Ich habe die Commission gebeten, die Arbeit nicht zu übereilen, da ich sehr leidend bin. Thiers bittet, die Discussion bis Mittwoch zu vertagen. Er erklärt, daß er diesen Aufschub nicht dazu benutzen werde, um einen Zwiespalt herbeizuführen und fügt hinzu, die Commission sei der Ansicht, daß über die Prüfung dieser Wahlen und über die Aufhebung der Proscriptionsgesetze zusammen beschlossen werden müsse. Die Discussion wird hierauf bis Mittwoch vertagt. — Auf eine Anfrage Pelletan's erwiedert Thiers, daß die mobilisirten Nationalgarden im Departement der Rhônemündungen, sowie die übrigen, gegenwärtig in Algier befindlichen, mobilisirten Nationalgarden vor acht Tagen durch Regimenter ersetzt worden, welche aus den von Deutschland zurückgekehrten Gefangenen organisirt seien. Gegenwärtig befinde sich keine mobilisirte Nationalgarde mehr unter der Fahne.

Nachdem jetzt endlich Paris aufgehört hat, der Schauplatz von Greuelthaten zu sein, welche man im neunzehnten Jahrhundert für unmöglich hielt, wendet sich das politische Interesse wieder mehr der innern Neugestaltung Frankreichs zu. Die erste Frage, welche uns hierbei entgegentritt, ist wohl die, welcher Regierung es vorbehalten sein wird, die so tief gebeugte Nation wieder aufzurichten und dem französischen Volk die ihm gebührende Stellung in Europa wieder zu verschaffen. Wenn zur Beantwortung dieser Frage die Auslassungen der gewichtigsten französischen Zeitungen, welche nicht im Interesse dieser oder jener Partei arbeiten, sondern das Wohl des Vaterlandes im Auge haben, genügen, so dürfte dieselbe äußerst günstig für die jetzt in Frankreich herrschende Regierungsform ausfallen. Wir können bei dieser Gelegenheit der durch einzelne Artikel unserer Berliner officiösen Presse an ver-

schiedenen Stellen hervorgerufenen Ansicht, daß unsere Regierung eine Restauration des Kaiserreichs begünstige, mit der Versicherung entgegentreten, daß eine solche Absicht in unseren leitenden Kreisen niemals bestanden hat, man vielmehr daselbst stets an dem Princip der Nichtintervention festgehalten hat und auch für die Zukunft festzuhalten denkt.

Freilich wird der jungen Republik das Leben recht schwer gemacht werden, denn neben den Umtrieben der legitimistischen Fusionisten und der Clericalen wagen sich jetzt auch die bonapartistischen Intriguen in Versailles immer dreister hervor. Selbst beim Marschall Mac Mahon sind von bonapartistischer Seite Schritte gethan worden, damit dieser für die Interessen des Kaiserreichs thätig sei, dem er, wie man bei ihm geltend machen wollte, doch so Vieles zu verdanken habe. Mac Mahon soll jedoch erwidert haben, er sei Soldat und kein Politiker, stehe nicht im Dienste der Parteien, sondern im Dienste Frankreichs, das heute durch die Nationalversammlung und die Executivgewalt rechtsgiltig vertreten sei. Ebenso wenig soll der Marschall sich geneigt zeigen, der Sache der monarchischen Fusion oder den Prinzen des Hauses Orleans im Besondern Vorschub zu leisten. Vorläufig ist also für die Reaction, mit Mac Mahon wenig zu machen, und man glaubt nicht, daß irgend eine andere militärische Persönlichkeit hinlänglich Autorität und moralischen Werth besitze, um ohne oder gegen Mac Mahon irgend einer Restaurationsintrigue durch einen plötzlichen Schlag einen bleibenden Erfolg zu verschaffen.

Locales.

— S. **Copernicus-Verein.** Sitzung vom 5. Juni. Nach Verlesung der Protokolle und sonstigen geschäftlichen Angelegenheiten theilte der Vorsitzende Prof. **Dr. L. Prowe** zunächst mit, daß von den zur Einrichtung der hiesigen meteorologischen Station erforderlichen Instrumenten zunächst der Regenmesser und das Psychroscop hier eingetroffen seien; das noch restirende Heberbarometer werde in nächster Zeit nachgeliefert werden. Bei der am Sonnabend, 3. Mai, stattgehabten Feier der Enthüllung des Hegel-Denkmals in Berlin hat Herr Justizrath Hoffmann, da Herr Justizrath Lesse durch die Reichstagssitzung verhindert war, den Verein zu vertreten die Freundlichkeit gehabt. Seinem interessanten Berichte über die Feierlichkeit entnehmen wir Folgendes:

Die Feier begann damit, daß Sänger des akademischen Singvereins die drei ersten Verse eines von Prof. Märker verfaßten Festgedichtes sangen. Dann folgte die Rede des Prof. Mätzner, eines früheren Schülers Hegels, welcher in tiefergreifender, von Pietät getragener Rede die Bedeutung Hegels für die gesammte gesittete Welt hervorhob, sich am Schluß an die anwesenden Vertreter der Stadt wandte und denselben die Büste zum Schutz und Eigenthum übergab. Nachdem diese Rede durch den Bürgermeister Hedemann und den Stadtverordnetenvorsteher Kochhann beantwortet war, wurden die letzten Verse des Märker'schen Liedes gesungen, und begaben wir uns dann nach der Singakademie, wo Prof. Michelet die eigentliche Festrede hielt. Um 2 Uhr folgte dann die akademische Feier in der Aula der Universität, und um 4 Uhr das Festmahl im Arnim'schen Lokal. . . . . Gestatten Sie mir zum Schluß, daß ich meinem Bericht denselben Wunsch für Thorn hinzufüge, welchen Herr Prof. Mätzner bei der Uebergabe der Büste für Berlin aussprach:

„möge das geistige Vermächtniß Hegels, der Geist der Wahrhaftigkeit, der Gerechtigkeit nnd der Freiheit, in der Gemeinde segenbringend fortleben! —"

Die Versammlung beauftragte den Vorstand, Herrn Justizrath Hoffmann ihren aufrichtigen Dank für seine Bemühungen auszusprechen.

Darauf drückte der Vorsitzende den Herreu Staatsanwalt Lossow, Baumeister Martini und Prof. Hirsch den Dank des Vereins aus für die Anregung, bezüglich thätige Hilfe bei der Feier am 24. Mai, ohne welche dieselbe überhaupt nicht möglich gewesen, und Herrn Justizrath Kroll für die freundliche Uebernahme der hypothekarischen Eintragung der Tafel auf das betreffende Haus, welche noch vor dem Enthüllungstage bewirkt ist.

Zur Vorlage kamen eine Handschrift einer Thorner Chronik und eine größere Zahl von Kupferstichen und Münzabdrücken, welche Frau Superintendent Schröder bei ihrem Weggange von Thorn dem Verein übergeben hat, und die derselbe mit Dank angenommen hat. Dann überreichte Hr. Gymnasiallehrer Curtze im Namen des Prof. Gherardi in Florenz dessen neueste Schrift: **Sopra un' idea di Telegrafo Magnetica presunta la prima. Firenze** 1871, von der er im zweiten Theile der Sitzung ein kurzes Referat gab; er theilte ferner mit, daß Hr. Prof. Gherardi nach dem in den Uffizien in Florenz befindlichen Porträt des Copernicus zwei Bleistiftzeichnungen habe anfertigen lassen, von denen derselbe die eine dem Verein als Geschenk übersenden will. Der Verein nahm mit herzlichem Danke gegen Hrn. Gherardi von seiner freundlichen Absicht Kenntniß. Aus dem 3. Hefte des erscheinenden 16. Jahrgangs der Zeitschrift für Mathematik und Physik wurde dann ein Aufsatz vorgelesen, welcher eine interessante Beurtheilung des Copernicus von einem jüdischen Astronomen David Gans enthält, der 1613 starb.*)

In dem zweiten Theile der Sitzung hielt zunächst Gymnasiallehrer Müller einen Vortrag über seine Wahrnehmungen bei dem Bohrloche auf Steinsalz bei Inowraclaw, das er während der Ferien besucht hatte und zeigte eine Probe des dortigen Salzes vor, das nach chemischer Probe sich durch große Reinheit auszeichnen soll. Dann zeigte und erläuterte Rektor Hasenbalg meteorologische Instrumente, die schon hier eingetroffen sind und sprach auch überhaupt über die ganze Thätigkeit der meteorologischen Station, sowie über die von Seiten der Stadt und des Vereins für dieselbe zu übernehmenden noch nöthigen Einrichtungen und Kosten.

— **Zur Einquartierungsfrage** bringt die in Breslau erscheinende „Schles. Ztg." nachfolgenden Beitrag, welchen wir unsern Lesern, in Anbetracht dessen, daß diese Frage für unsern Ort von den städtischen Behörden noch nicht gelöst ist, auch öffentlich häufig besprochen wird, zur Orientirung mittheilen. „Die Frage, so lautet besagter Artikel, in welcher Weise für Kriegszeiten die Verpflichtung des Landes zur Uebernahme der vermehrten Lasten der Einquartierung von Truppen gesetzlich geregelt ist, hat während des nunmehr beendeten Krieges vielfach Veranlassung zu Streitigkeiten, namentlich zwischen Hauswirthen und Miethern gegeben und ist besonders in letzterer Zeit, nachdem Seitens des hiesigen Stadtgerichts mehrere Entscheidungen ergangen sind, welche zu Gunsten der Miether den Hauswirthen jeden Entschädigungsanspruch jenen gegenüber nach dieser Richtung abgesprochen haben, wiederum häufig angeregt worden. Die Frage ist auch durch den definitiven Friedensschluß nicht gegenstandslos geworden; denn die Einquartierungsbestimmungen für Friedenszeiten treten nicht sobald nach Eintritt des Friedens, sondern vielmehr erst mit der erfolgten Demobilisirung der Armee wieder in Kraft, und selbst wenn einzelne Theile der Armee in der nächsten Zeit in demobilen Zustand versetzt werden sollten, so bleiben dennoch, wie wenigstens das Obertribunal durch Erkenntniß vom 29. Juni 1863 ausgesprochen hat, die Bestimmungen für Kriegsleistungen auch bezüglich dieser Truppentheile noch so lange in Kraft, als überhaupt noch gemäß dem Zustande der übrigen Theile der Armee von der mobilen preußischen Armee gesprochen werden kann. Im Augenblicke bietet daher gerade der Friedensschluß, welcher in den nächsten Tagen die Rückkehr unserer Feldsoldaten in größeren Massen zur Folge haben und deshalb auf einige Zeit wiederum Masseneinquartierungen nöthig machen wird, Veranlassung, die obige Frage vom rechtlichen Standpunkte einer kurzen Erörterung zu unterziehen.

Zur Anwendung kommt das Gesetz bezüglich der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Samml. pro 1851 Seite 362,, in Betracht, welches in § 1 wörtlich verordnet:

„Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein."

Hiernach ist unzweifelhaft, daß auch die Quartiere für die Soldaten auf den Märschen und in Kantonnirungen vom ganzen Lande, d. h. von allen Bewohnern, ohne Unterschied ob Grundbesitzer oder nicht, hergegeben werden müssen und zwar, wie § 3, Absatz 1 des Gesetzes ausdrücklich vorschreibt, ohne irgend welchen Anspruch auf Vergütigung an die Staatskassen. In Bezug auf die Art und Weise der Einforderung der Kriegsleistungen verordnet das genannte Gesetz in §§ 16 und 17 weiter:

„Für die vollständigen und rechtzeitigen Gewährungen der Landlieferungen sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (hierher gehört also auch die Hergabe der Quartiere) die Gemeinden dem Staate verpflichtet. Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen."

Wenn also die einzelnen Gemeinden bei Ausbruch des Krieges die Unterbringung der in ihren Bezirken einzuquartierenden Mannschaften durch Verordnungen regelten, so handelten sie durchaus innerhalb ihrer Competenz, und auch der Breslauer Magistrat war als Vertreter der Stadtgemeinde zum Erlasse der bekannten und seiner Zeit in allen dortigen Zeitungen veröffentlichten Verordnungen, wodurch er die Einquartierung auf die Stadt in der Weise vertheilte, daß alle bewohnbaren Gebäude nach Maßgabe des Gebäudesteuernutzungswerthes belegt wurden, in jeder Weise berechtigt. Herangezogen wurden, wiewohl auch anderwärts meist, alle Einwohner gemäß der Größe der von ihnen innegehabten Quartiere, und zwar wurde in bekannter Weise festgesetzt, daß durchschnittlich auf eine Wohnung im Miethspreise von 200 Thlr. ein Mann Einquartierung kommen solle. Ein Unterschied zwischen Hauswirthen und Miethern konnte hier in keinem Falle gemacht werden, weil es sich im Augenblicke eben zunächst um die factische Beschaffung von Quartieren handelte, in deren Besitz die Einwohner, sei es als Eigenthümer, sei es als Miether, in gleicher Weise sich befanden. Ebenso handelte der Magistrat vollständig gemäß dem Sinne des obigen Gesetzes, wenn er zur Schlichtung von Streitigkeiten, welche sich wegen der Uebernahme der Einquartierung zwischen Wirthen und Miethern, sowie letzteren untereinander, wenn ihnen als Inhabern von kleineren Wohnungen zusammen die Aufnahme eines Mannes Einquartierung oblag, mit Ausschluß des Rechtsweges eine ständige Commission niedersetzte. Diese Commission sollte auch im Falle des Streites die Höhe der Entschädigung bestimmen, welche ein die Einquartierung nicht übernehmender Miether dem übernehmenden Wirthe oder anderen Miethern zu zahlen habe. Diese letztere Bestimmung ist offenbar der ziemlich allgemein getheilten Ansicht entsprungen, daß der Miether durch das Kriegsleistungsgesetz nicht nur zur factischen Uebernahme der Einquartierung, sondern auch zur Tragung ihrer Kosten verpflichtet werde Wenn diese Ansicht richtig ist, so folgt daraus, daß in Kriegszeiten die Hauseigenthümer als solche an den Kosten der Einquartierung gar nicht mit zu tragen haben und nur insofern und insoweit herangezogen werden, als sie in ihrem Hause selbst Räumlichkeiten inne haben, also gewissermaßen ihre eigenen Miether sind.

Diese Consequenz steht im Gegensatze zu den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts. Dasselbe verordnet in §§ 288, 289 Tit. 21, Th. 1, daß bei eigentlichen Miethungen der Miether nicht verpflichtet sei, Lasten und Abgaben von der Sache, die er nicht ausdrücklich übernommen hat, zu tragen. Insonderheit müssen die Lasten der Einquartierung in der Regel nicht vom Miether, sondern vom Vermiether getragen werden. Das K. Stadtgericht hat in den Eingangs erwähnten Erkenntnissen die Ansicht uusgesprochen, daß diese landrechtliche Bestimmung durch das Gesetz vom 11. Mai 1851 nicht alterirt werde, da in letzterem nur die factische Beschaffung des Naturalquartiers beabsichtigt, nicht aber die Frage, wer die Kosten der Einquartierung zu tragen, berührt werde. Der mobile Zustand der Armee könne nicht ohne Weiteres als eine solche Ausnahme von der Regel angesehen werden, daß man gerade das Gegentheil von den sonst geltenden Bestimmungen eintreten lassen könne; vielmehr hätte, wenn solches vom Gesetzgeber beabsichtigt worden wäre, dies ausdrücklich im Gesetze gesagt sein müssen. Die Hauswirthe, welche außer der auf sie selbst fallenden noch die nach der magistratualischen Verordnung von den Miethern zu übernehmende Einquartierung freiwillig übernommen haben, sind demgemäß mit ihren Entschädigungsansprüchen gegen jene abgewiesen worden, und würden nach der Ansicht des Stadtgerichts sogar umgekehrt die Miether, welche Quartiere gewährt haben, unter Umständen Entschädigungs-Ansprüche geltend machen dürfen.

Die Consequenz dieser Auffassung ist die umgekehrte von der obigen. Während nach der erstern Ansicht die Hauseigenthümer als solche bei der Vertheilung der Einquartierungslasten frei ausgehen, sind nach der zweiten die Miether vollständig befreit. Es bleibt abzuwarten, ob die Ansicht des Stadtgerichts in höherer Instanz getheilt werden wird. Unanfechtbar ist sie wenigstens keineswegs. Denn abgesehen davon, daß nach der Fassung des Landrechts, „der Vermiether habe in der Regel die Lasten der Einquartierung zu tragen," auch das Landrecht schon Fälle kennt, in denen eine Abweichung eintritt, ist auch im alten Gesetz der Kostenpunkt von der Verpflichtung zur faktischen Uebernahme der Einquartierung durchaus nicht scharf getrennt, und könnte daher wohl angenommen werden, daß durch das neue Gesetz, wodurch alle Bewohner zu allen Kriegsleistungen bei Eintritt der Mobilmachung verpflichtet werden, die Suspension der obigen landrechtlichen Bestimmung als einer dem Gesetze entgegenstehenden Verordnung während der Dauer des mobilen Zustandes herbeigeführt werde. Die Ansicht des Stadtgerichts steht übrigens auch im Widerspruche mit der Tendenz des Kriegsleistungsgesetzes überhaupt, wie dieselbe in der oben angeregten Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 29. Juni 1863 ausgesprochen worden ist. Die Absicht des Gesetzes soll nämlich dahin gehen, daß die von allgemeinem staatlichem Interesse zu fordernden Aufwendungen in Kriegszeiten möglichst gleichmäßig auf alle Theile und auf alle Einwohner des Staates vertheilt werden. Diesem Grundsatze würde die erste Ansicht offenbar entsprechen, nach welcher alle Bewohner ohne Unterschied, ob Wirthe oder Miether, in gleicher Weise an den Kosten und Lasten der Kriegseinquartierung theilnehmen. Ein Präjudiz des Obertribunals dürfte schwer in der Sache zu schaffen sein, indem der von einem Hauswirth für freiwillige Mehrübernahme von Einquartierung den Miethern gegenüber geltend zu machende Entschädigungsanspruch kaum in einem einzelnen Falle mehr als Bagatellobject sein dürfte, so daß die endgiltige Entscheidung den Appellationsgerichten anheimfällt. Es kann sich daher leicht ereignen, daß sich in den Bezirken der einzelnen Appellationsgerichte eine sehr abweichende Rechtsprechung entwickelt. Die Beseitigung dieses Mißstandes muß der späteren Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

---

*) Seines Intresses halber theilen wir den betreffenden Aufsatz mit Weglassung der gelehrten Anmerkungen hier vollständig mit; derselbe lautet:

Copernicus, nach dem Urtheile des David Gans, eines jüdischen Astronomen, der mit **Tycho de Brahe** in Verbindung stand.

Im Jahre 1743 erschien zu Tessnitz ein hebräisches Werk über Astromie, dessen Verfasser David Gans, zu Lippstadt 1541 geboren, zu Prag im August 1613 starb. Er stand mit den astronomischen Celebritäten seiner Zeit, wie Johannes Müller (?), Kepler, namentlich mit **Tycho de Brahe** in Verbindung. den er mehrmals auf der Sternwarte zu **Benatek** besuchte, und für den er astronomische Tafeln aus dem Hebräischen übersetzte. Im Jahre 1592 hatte er jedenfalls die Abfassung des Werkes begonnen, und 1598 ausgeführt oder schon eine Umarbeitung gemacht, die sich in der Hamburger Bibliothek befindet; im Jahre 1612 erschien ein Specimen unter dem Titel: „**Magen David.**" Im Juli 1613 einen Monat vor seinem Tode, war das Manuscript beendet, welches 130 Jahre später unter dem Titel „**Nachmad Wenaïm**" herausgegeben ist. Die historische Einleitung ist von Joh. Christian Hebenstreit in einer lateinischen Exposition des Werkes übersetzt und einigen Exemplaren beigebunden; in dem meinigen fehlt sie. Ich übersetze nachfolgende Stelle aus dem hebräischen Original (**Rett 9.**):

„Nicolaus Copernicus, aus Preußen, [war] ein großer, ausgezeichneter Astronom, übertreffend alle Männer seiner Zeit. Auch die Gelehrten unserer Zeit bezeugen einstimmig die Schärfe seines Verstandes und die Gründlichkeit seiner Kenntnisse in der Astronomie. Man sagt, daß seit Ptolemaeus seinesgleichen nicht existirt habe. Dieser Mann unternahm es bei der Gründlichkeit seines Wissens und der ausgezeichneten Schärfe seines Verstandes, zu beweisen, daß der Erdball sich um sich selbst drehe. Das ist Nichts Neues; denn auch den Alten vor 2000 Jahren kam dergleichen in den Sinn. Ich fand nämlich im Buche „vom Himmel und der Welt" (Aristoteles) im 2. Cap. des IV. Abschnittes, daß dies die Ansicht des ausgezeichneten Weisen Pythagoras und seiner Anhänger war. Copernicus hat darüber ein wundervolles, weitläufiges [oder wohlgeordnetes?], sehr gründliches Werk verfaßt und dies ausgezeichnete Werk im Jahre 1538 [so steht zu lesen] nach christlicher Zeitrechnung, das ist 5298 der Schöpfung beendet. Dieser Gelehrte starb in seinem Vaterlande, der Provinz Preußen, im Jahre 1543 der christlichen Zeitrechnung, das ist 5303 der Schöpfung."

Diese Beurtheilung ist um so beachtenswerther, als Gans sich nicht zur neuen Theorie unbedingt bekannt und auch die Theorie Tycho's erwähnt.

Berlin. M. Steinschneider.

Börsen-Bericht.

Berlin, den 6. Juni cr.

Fonds:	fest.
Russ. Banknoten	81
Warschau 8 Tage	80¾
Poln. Pfandbriefe 4%	71
Westpreuß. do. 4%	82
Posener do. neue 4%	87½
Amerikaner	97¾
Oesterr. Banknoten 4%	82¼
Italiener	56⅜
Weizen:	
Juni	78½
Roggen:	weniger lebhaft.
loco	51½
Juni-Juli	51½
Juli-August	52⅛
September-October	53¼
Rüböl: pr. Juni	25½
pro Septbr.-Octbr.	25 11/12
Spiritus	stiller.
loco	17. 9.
pro Juni-Juli	17. 5.
pro Juli-August	17. 10.

Getreide-Markt.

Thorn, den 6. Juni. (Georg Hirschfeld.)

Wetter: schön. Mittags 12 Uhr 15 Grad Wärme.

Wenig Zufuhr; Preise nominell.

Weizen bunt 126—130 Pfd. 70—74 Thlr., hellbunt 126—130 Pfd. 76—78 Thlr., hochbunt 126—132 Pfd. 78—80 Thlr. pr. 2125 Pfd.

Roggen 120—125 Pfd. 45—46½ Thlr. pro 2000 Pfd.

Erbsen, Futterwaare 41—44 Thlr., Kochwaare 46—50 Thlr. pro 2250 Pfd.

Russische Banknoten 81½, der Rubel 27 Sgr. 1 Pfg.

Danzig, den 6 Juni. Bahnpreise.

Weizenmarkt: vereinzelte Kauflust zu ziemlich gestrigen Preisen. Zu notiren: ordinär rothbunt, schön roth-, hell- und hochbunt, 116—131 Pfd. von 62—78 Thlr, extra fein glasig und sehr hell 79—80 Thlr.

Roggen unverändert, 120—125 Pfd. von 47—50 Thlr, pr. 2000 Pfd.

Gerste kleine 101—108 Pfd. nach Qualität 42 — 44 Thlr., große 105—114 Pfd. nach Qual. 44—48 Thlr. pro 2000 Pfd.

Erbsen, nach Qualität, ordinäre und weich 39 — 41 Thlr. bessere und gute Kochwaare von 42—49 Thlr. pr. 2000 Pfd.

Hafer guter inländischer von 44—45 Thlr. pr. 2000 Pfd.

Spiritus ohne Zufuhr.

Stettin, den 6. Juni, Nachmittags 2 Uhr.

Weizen, loco 63 — 80, per Juni-Juli 78 pr. Juli-August 78½, per Sptbr.-Octbr. 77½.

Roggen, loco 50—52½, per Juni-Juli 51½, per Juli-August 52, per Sptbr.-Octbr. 53¼.

Rüböl, loco 100 Kilogramm 26 Br., per Juni 100 Kilogramm 25¾, pr Septb. Oktbr. 100 Kilogr. 25¼.

Spiritus, loco 16 11/12, per Juni-Juli 17, per August-September 17 5/12.

Amtliche Tagesnotizen.

Den 7. Juni. Temperatur: Wärme 9 Grad. Luftdruck 27 Zoll 10 Strich. Wasserstand: 3 Fuß 2 Zoll.

Inserate.

Die Gewinnliste der „Deutschen National-Lotterie“ ist eingegangen und kann in dem Königl. Kommandantur-Bureau eingesehen werden.

Thorn, den 6. Juni 1871.

Der Vorstand

des vaterländischen Frauen-Zweig-Vereins.

Joh. Rieser aus Zell in Tyrol.

Ich empfehle mein Handschuh-Lager zur geneigtesten Beachtung.

Mein Aufenthalt ist nur bis Sonntag früh.

Verkaufslokal wie seit Jahren

Hôtel Copernicus parterre.

Den geehrten Schuhmachermeistern Thorns die ergebene Anzeige, daß Unterzeichneter hierselbst mit einer Auswahl der vorzüglichsten

Schuhmacherwerkzeuge

eingetroffen ist. Besonders hervorzuheben sind: die schönsten in Deutschland existirenden Zwickzangen, Stahlraspeln (auch für Damenschuharbeiter), Hamb. Messer, sowie sämmtliche Brennzeräthe, Strippeneisen, Rollete, Bolzen 2c. 2c und liegen zur Ansicht aus in der Schuhmacherherberge.

Aufenthalt 2 Tage.

W. Hammel,
aus Berlin.

Bier

offerire ich in folgenden Sorten:

Thorner Lager-Bier	pr. 1 thlr.	28 Fl.
Grätzer	„ 1	„ 27 „
Wickbolder	„ 1	„ 20 „
Culmbacher	„ 1	„ 18 „
Nürnberger	„ 1	„ 18 „
Erlanger	„ 1	„ 18 „
Dresdner Waldschlößchen	„ 1	„ 20 „

Diese Biere empfehle auch in Gebinden.

Carl Spiller,
Butterstraße 145.

Ziehung von Prämien-Anleihen bis am 8. Juli 1871.

Am 16. Juni der Stadt **Mailand** (10 Frcs), Gewinne 100,000—10 Fr. à 2⅔ thlr

Am 30. Juni Braunschweiger 20 Thlr. Staats-Loose, Gewinne 20,000—21 Thlr. à 20 Thlr.

Am 30. Juni der Stadt **Venedig** (30 Frcs), Gewinne 25,000—30 Frcs. à 6 Thlr.

Am 1. Juli der Stadt **Bukarest** (20 Frcs.), 3300 Gewinne 7500—20 Fr. à 5 Thlr.

Am 1. Juli Meininger 7 Gld. Staats-Loose, Gewinne 45000—8 Gld. à 4 Thlr.

Original-Obligationen (bei Parthien billiger), verkauft und versendet gegen Postvorschuß oder Einsendung des Betrages

Herm. Hirschfeld,
Bromberg, Friedrichsplatz 11.

Markt-Anzeige.

Wegen Aufgabe einer großen französischen Agentur sind zum hiesigen Jahrmarkt eine große Partie von:

Taffet, Rips, Atlas, Sammet, Taschentücher, Long-Shawls u. Shawls

mit großen schwarzen Spiegeln und Kanten,
im Hôtel zum Copernicus, Zimmer Nr. 3

zu **noch nie** dagewesenen billigen Preisen zum Ausverkauf ausgelegt.

Epileptische Krämpfe (Fallsucht)

heilt brieflich der Specialarzt für Epilepsie Doctor **O. Killisch** in Berlin jetzt: Louisenstraße 45. — Bereits über Hundert geheilt.

Zur Königl. Preuss. 144. Staats-Lotterie, Ziehung erster Klasse d. 5. Juli cr.,	160. Frankfurter Stadt-Lotterie, Ziehung 1. Klasse d. 19 u. 20. Juni c.,
1/1 1/2 1/4 1/8 1/16 1/32 1/64	1/1 1/2 1/4 1/8 1/16 1/32 1/64
für 19 rtl. 9½ rtl. 4¾ rtl. 2 5/12 rtl. 1¼ rtl. 20 sg. 10 sg.	3 rtl. 24 sg. 1 rtl. 27 sg. 28½ sg. 15 sg. 7½ sg. 5 sg. 2½ sg.

verkauft und versendet **Antheilloose** und **Originalloose** gegen Postvorschuß oder Einsendung des Betrages per Postanweisung.

Das Lotterie-Geschäft von **Herm. Hirschfeld,**
Bromberg, Friedrichsplatz 11.

Scheibler's Kochbuch

für alle Stände,
oder
gründliche Anweisung

alle Arten Speisen und Backwerke auf die wohlfeilste und schmackhafteste Art zuzubereiten.

Ein unentbehrliches Handbuch

für angehende
Hausmütter, Haushälterinnen und Köchinnen.

Mit vielen Abbildungen, seit langen Jahren als das beste anerkannt, sei jeder Hausfrau empfohlen,

18. Auflage. Eleg. geb. Preis 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Stets vorräthig bei

Ernst Lambeck.

Pfeifenrauchern

empfehle ich eine neue Sendung

ächter holländ. Rauchtabake

von mehreren holländ. Fabriken in vorzügl. Qualitäten zu Preisen von 10 Sgr. bis 1 Thlr. pro Pfund.

J. G. Adolph.

Meff. Apfelsinen u. Citronen

empfiehlt **Herrmann Schultz**, Neust.

Tüchtige Rockschneider

finden dauernde Beschäftigung bei

R. Beutler.

Auf dem Wege von **Barczinsky** bis zum Jacobsfort, ist eine

silberne Cylinder-Uhr

nebst Kette verloren gegangen.

Der ehrliche Finder wird bei guter Belohnung um Rückgabe in der Jacobs-Kaserne No. 4, Zimmer No. 39 gebeten.

Bestes Grätzer Gesundheitsbier

empfiehlt **G. Welke.**

Turntuch in verschiedenen Farben bei **Jacob Danziger.**

7/4 breite und starke **Leinwand** empfing in großer Auswahl sehr billig

Jacob Danziger.

Ein **Krankenwagen** zu verkaufen Annenstraße 188.

Wohnung

von 3 Zimmern, Kabinet und Küche ist vom 1. Juli oder 1. October ab zu vermiethen Brückenstraße No. 20, 2. Etage.

Die Wohnung,

welche Herr Lieutenant **Mertens** inne hatte, ist sofort zu vermiethen.

Joseph Prager.

Turn-Verein.

Freitag Abend

General-Versammlung

im Tivoli. — Bericht über den Danziger Turntag.

Die allerneueste

von einer hohen Regierung garantirte große

Geld-Verloosung

nimmt mit dem **21. Juni** ihren Anfang und endet im November d. J. Während dieser Zeit kommen in den sieben Abtheilungen unter anderm folgende Haupttreffer zur Entscheidung:

Größter Gewinn ev. 250,000 Mark

150,000, 100,000, 50,000, 40,000, 25,000, 2 à 20,000, 3 à 15,000, 3 à 12,000, 1 à 11,000, 3 à 10,000, 4 à 8000, 5 à 6000, 11 à 5000, 2 à 4000, 27 à 3000, 106 à 2000, 6 à 1500, 5 à 1200, 156 à 1000, 206 à 500, 303 à 200 Mark u. s. w.

und deckt der kleinste Gewinn den Einsatz.

Schon viele und bedeutende Treffer habe ich in vorhergegangenen Verloosungen, so erst **am 17. März v. J. den höchsten Gewinn von 152,000 Mark oder 60,800 Thlr.** meinen Kunden ausgezahlt, und kann ich daher mit Recht zur **allgemeinen** und **glücklichen** Theilnahme auffordern. **Originalloose** (keine Promessen) zur Ziehung am 21. Juni, **wie amtlich festgesetzt**, gültig, habe ich in **größter** Nr.-Auswahl vorräthig und gebe dazu 1/1 Originalloose à 2 Thlr. ½ à 1 Thlr., ¼ à 15 Sgr. **Jeder** mit Cassa versehene Auftrag noch so klein, wird **prompt** ausgeführt, und wolle man sich zur leichteren Einsendung des Betrages der Postanweisungen bedienen, auf denen gleich die Bestellungen gemacht werden können. Nach geschehener Ziehung sende ich **sofort** jedem Theilnehmer die amtlichen Gewinnlisten gratis zu

J. Dammann,
Bank- und Wechsel-Geschäft,
Hamburg.

Berichtigung.

Das Entrée für das im **Wieser**'schen Garten, den 8. d. Mts. stattfindende Konzert des Handwerkervereins beträgt nicht 7½ Sgr., sondern 2½ Sgr. für Nichtmitglieder.

1 mbl. Zim. sof. z. vrm. Gerechtstr. 115/16.

Zwei Schlafstellen sind gleich zu beziehen, Culmerstraße 321, 2 Tr.

Eine möbl. Wohnung zu vermiethen Bäckerstraße 214.

Verantwortlicher Redakteur **Ernst Lambeck**. — Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei von **Ernst Lambeck**.